

ANLAGE/SCHMUTZWASSER 2:

ALLGEMEINE ENTSORGUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE SCHMUTZWASSERENTSORGUNG (AEB-SW)

§ 1

Art der Entsorgung

- (1) Die Entwässerung wird nach dem Trennverfahren durchgeführt. Schmutz- und Niederschlagswasser darf nur den jeweils hierfür vorgesehenen Leitungen zugeführt werden. Diese Allgemeinen Entsorgungsbedingungen regeln nur die Entsorgung von Schmutzwasser.
- (2) Der Kunde darf das vertraglich vereinbarte Schmutzwasser jederzeit in die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage einleiten, soweit es der nach den TAB-SW vorausgesetzten Beschaffenheit entspricht. Niederschlags-, Oberflächen- oder Grundwasser darf nicht in die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, es sei denn es handelt sich um Niederschlagswasser nach Regenwassernutzung und in Substitution des Einsatzes von Trinkwasser und die FEW hat dieser Einleitung zugestimmt; für solches in die zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitetes Niederschlagswasser gelten diese AEB-SW und die TAB-SW entsprechend.
- (3) Die Schmutzwasserbeschaffenheit ist vom Kunden einzuhalten. Den Nachweis über die Einhaltung der Einleitkriterien nach der TAB-SW hat der Kunde zu führen. Diesbezügliche Probeentnahmeverrichtungen sind durch den Kunden auf seine Kosten einzurichten. Liegen Anhaltspunkte für die Einleitung von Schmutzwasser, das nicht den Einleitkriterien der TAB-SW entspricht, vor, kann FEW auf Kosten des Kunden einen Nachweis über die Beschaffenheit des Schmutzwassers verlangen.
- (4) Die Entsorgungsgrenze bzw. der Übergabepunkt befindet sich am grundstückseitigen Ende des Grundstücksanschlusses.
- (5) Näheres zu den vorstehenden Absätzen regeln die TAB-SW.

§ 2

Einstellung der Schmutzwasserentsorgung

- (1) Unbeschadet des § 11 Abs. 4 ist FEW berechtigt, die Schmutzwasserentsorgung einzustellen, wenn der Kunde den allgemeinen Entsorgungsbedingungen zuwider handelt und die Verweigerung erforderlich ist, um
 - a. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden,
 - b. um zu gewährleisten, dass Einleitungsverbote nach § 1 in Verbindung mit den TAB-SW eingehalten werden oder
 - c. um zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage des Vertragspartners so betrieben wird, dass Störungen anderer Vertragspartner und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der FEW oder Dritter oder auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind.
- (2) FEW wird die Schmutzwasserentsorgung unverzüglich wieder aufnehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind. Sind FEW durch Zuwiderhandlungen des Kunden nach Abs. 1 Kosten entstanden, so hat der Kunde FEW die Kosten zu ersetzen.

§ 3

Störung und Unterbrechung der Schmutzwasserentsorgung

- (1) Eventuelle Fehler oder Störungen der Entsorgung hat der Kunde FEW unverzüglich zu melden. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, FEW unverzüglich zu benachrichtigen, wenn der Betrieb der zentralen Schmutzwasserentsorgungsanlage beeinträchtigt wird oder wassergefährdende Stoffe eingeleitet wurden.
- (2) Sollte FEW durch höhere Gewalt (z. B. Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen bei dem eigenen Unternehmen oder Zulieferbetrieben, Beschädigungen von Entsorgungsanlagen, Anordnungen von hoher Hand) oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert sein, so ruhen die vertraglichen Verpflichtungen der FEW, bis diese Hindernisse und deren Folgen beseitigt sind.
- (3) Die Schmutzwasserentsorgung kann durch FEW unterbrochen werden, soweit und solange FEW durch höhere Gewalt oder Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Entsorgung gehindert ist

oder die Unterbrechung zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen, Anlagen oder Sachen von erheblichem Wert erforderlich ist. In solchen Fällen ist eine Entschädigung des Kunden ausgeschlossen. FEW wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um jede Unterbrechung, Einschränkung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben. FEW ist berechtigt, notwendige Maßnahmen zur Vermeidung oder Behebung von Gefahren anzuordnen, insbesondere das eingeleitete bzw. zur Einleitung vorgesehene Schmutzwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen. Der Kunde wird die FEW hierbei im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen.

- (4) FEW wird eine beabsichtigte Unterbrechung oder Einschränkung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt geben.
- (5) Eine Benachrichtigung kann entfallen, wenn die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und FEW dies nicht zu vertreten hat oder dies die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde. In den Fällen, in denen eine Benachrichtigung unterbleibt, wird FEW dem Kunden auf Nachfrage nachträglich mitteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist.

§ 4

Haftung

- (1) FEW haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen ihrer zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage oder durch Betriebsstörungen von vorgelagerten Schmutzwasserbeseitigungsanlagen, durch Rückstau oder infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser oder von für FEW nicht vorhersehbaren Ereignissen hervorgerufen werden. Dies gilt nicht, sofern diese Schäden auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der FEW zurückzuführen sind. Bei Schäden an Körper und Gesundheit haftet FEW für Vorsatz und jede Form von Fahrlässigkeit.
- (2) Handelt der Kunde diesen Allgemeinen Entsorgungsbedingungen zuwider, haftet er der FEW für alle dieser dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage verursacht werden, ihr vorschriftswidriges Benutzen oder ihr nicht sachgemäßes Bedienen verursacht werden. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. Der Kunde haftet für Schäden an der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage der FEW, die durch Wurzeln von Bäumen oder Pflanzen seines Grundstücks verursacht werden. In

gleichem Umfang hat der Kunde FEW von Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 5

Grundstücksbenutzung

- (1) Kunden haben zum Zwecke der örtlichen Entsorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Schmutzwasser über ihre im gleichen Entsorgungsgebiet liegende Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft Grundstücke, die an die zentrale Schmutzwasserentsorgungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Kunden im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Schmutzwasserentsorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Kunden in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Kunde ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Überbauungen der zentralen Schmutzwasserentsorgungsanlage und des Grundstücksanschlusses durch Gebäude oder bauliche Anlagen oder deren Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern sind in einem Schutzbereich entsprechend Arbeitsblatt W 400-1 des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfachs e. V.) unzulässig. Näheres regeln die TAB-SW.
- (4) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung von Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat FEW zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Entsorgung des Grundstückes dienen.
- (5) Wird die Entsorgung eingestellt, so hat der Kunde die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie auf Verlangen der FEW noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (6) Kunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der FEW die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu entsorgenden Grundstücks im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen. Im Sinne dieser AEB ist ein Erbbauberechtigter einem Grundstückseigentümer sowie ein Erbbaurecht einem Grundstück gleichgestellt.

§ 6

Baukostenzuschüsse

- (1) FEW ist berechtigt, von dem Kunden bei erstmaligem Anschluss des Grundstücks an die zentrale Schmutzwasserentsorgungsanlage einen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Erweiterung oder, soweit durch den erstmaligen Anschluss veranlasst und über den Herstellungskosten liegend, die Veränderung der zentralen Schmutzwasserentsorgungsanlage, an die das Grundstück angeschlossen wird, zu verlangen. Bei der Errechnung des Baukostenzuschusses kann der durchschnittliche Aufwand für die gesamte zentrale Schmutzwasserentsorgungsanlage zugrunde gelegt werden. Der Baukostenzuschuss kann bis zu 100 % der Kosten betragen.
- (2) Bemessungsgrundlage und Höhe des Baukostenzuschusses sowie des weiteren Baukostenzuschusses bei erhöhter Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasserentsorgungsanlage sind dem Preisblatt zu entnehmen.

§ 7

Grundstücksanschluss

- (1) Der Grundstücksanschluss besteht aus der Verbindung der zentralen Schmutzwasserentsorgungsanlage mit der Grundstücksentwässerungsanlage. Ausgehend von der zentralen Schmutzwasserentsorgungsanlage endet er mit Einführung in den Übergabeschacht. Ist ein Übergabeschacht nicht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze.
- (2) Jedes Grundstück ist in der Regel über einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale Schmutzwasserentsorgungsanlage anzuschließen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, die jeweils eine selbständige wirtschaftliche Einheit bilden, so erhält jedes dieser Gebäude in der Regel einen eigenen Grundstücksanschluss.
- (3) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Kunden und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von FEW bestimmt.
- (4) Grundstücksanschlussleitungen müssen einen inneren Durchmesser von mindestens 150 mm haben; dies gilt nicht für bereits bestehende Leitungen.
- (5) Grundstücksanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der FEW, die ihr zur wirtschaftlichen Nutzung überlassen sind oder in ihrem Eigentum stehen. Sie werden ausschließlich von dieser hergestellt, unterhalten, geändert, erneuert,

abgetrennt und beseitigt. Sie müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein und dürfen nicht überbaut werden. Der Kunde hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

- (6) FEW ist berechtigt, von dem Kunden die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Herstellung des Grundstücksanschlusses sowie für die Instandhaltung und die Veränderung des Grundstücksanschlusses auf Veranlassung des Kunden zu verlangen. Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt FEW den Grundstücksanschluss auf Kosten des Kunden.
- (7) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Grundstücksanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Grundstücksanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil der zentrale Schmutzwasserentsorgungsanlage, so wird FEW die Kosten neu aufteilen und dem Kunden den etwa zu viel bezahlten Betrag erstatten.
- (8) Die Reinigung der Grundstücksanschlüsse erfolgt durch FEW. Der Kunde hat die Kosten für die Reinigung zu tragen, wenn die Reinigung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
- (9) Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden der Leitung, sind FEW unverzüglich mitzuteilen.
- (10) Kunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der FEW die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung, Änderung und Aufrechterhaltung des Grundstücksanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Im Sinne dieser AEB ist ein Erbbauberechtigter einem Grundstückseigentümer sowie ein Erbbaurecht einem Grundstück gleichgestellt.

§ 8

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage besteht aus den Einrichtungen des Kunden, die der Ableitung bzw. der Behandlung des Schmutzwassers dienen, einschließlich des Übergabegabeschachtes. Bei Fehlen eines Übergabeschachts beginnt sie an der Grundstücksgrenze.
- (2) Für die ordnungsgemäße Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage

mit Ausnahme des Übergabeschachtes sowie die Erweiterung, Änderung, Unterhaltung und den sicheren Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Kunde verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesen verantwortlich. Der Kunde hat dazu alle erforderlichen Maßnahmen und Kontrollen auf eigene Kosten vorzunehmen. Werden Mängel festgestellt, so sind diese unverzüglich durch den Kunden auf eigene Kosten zu beseitigen. Näheres regeln die TAB-SW.

- (3) Die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie deren Erweiterung oder wesentliche Änderung dürfen erst nach schriftlicher Einwilligung der FEW, die eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere wasserrechtlichen, Bestimmungen unberührt lässt, begonnen und außer durch FEW nur durch Fachfirmen nach den erkannten Regeln der Technik ausgeführt werden. FEW ist berechtigt, die Ausführungen der Arbeiten zu überwachen. FEW kann die Einwilligung unter Bedingungen und Auflagen erteilen. Die Einwilligung kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erklärt werden, und sie kann zeitlich begrenzt sein.
- (4) FEW ist berechtigt, in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik weitere technische Anforderungen an die Grundstücksentwässerungsanlage und deren Betrieb festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Entsorgung notwendig ist.
- (5) Der Anschluss bestimmter Schmutzwasseraufnahmeeinrichtungen innerhalb der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Kunden kann von der Einwilligung der FEW abhängig gemacht werden. Diese darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Entsorgung gefährden würde.
- (6) Soweit der Grundstücksanschluss im Eigentum des Kunden steht, ist er Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (7) Für die Grundstücksentwässerungsanlage gelten die DIN-EN 12056, DIN-EN 752, DIN 1986-100 und DIN-EN 1671 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) in der jeweils geltenden Fassung, soweit diese Allgemeinen Entsorgungsbedingungen und die TAB-SW keine anderen Regelungen vorsehen.
- (8) Gegen den Rückstau des Schmutzwassers aus der Schmutzwasserbeseitigungsanlage der FEW hat sich der Kunde nach den Vorschriften der DIN 1986 selbst zu schützen.
- (9) Voraussetzung für die Herstellung des Anschlusses an die zentrale Schmutz-

wasserentsorgungsanlage ist die Bedarfsanmeldung auf einem entsprechenden Vordruck der FEW durch den Kunden bei FEW sowie ein entsprechender Anschlussantrag. Die Bedarfsanmeldung ist rechtzeitig und damit vor dem Antrag auf Anschluss einzureichen. Der Anschlussantrag ist 3 Monate vor dem gewünschten Anschlussstermin bei FEW einzureichen.

§ 9

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Den Bediensteten oder Beauftragten der FEW ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage zu den Schmutzwasservorbehandlungsanlagen und zu den Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Die Überprüfungen können periodisch durchgeführt werden. Der Kunde hat die Kosten einer Schmutzwasseruntersuchungen zu tragen, wenn danach hinsichtlich der Parameter des Starkverschmutzerzuschlages die Grenzwerte für Schmutzwasserinhaltsstoffe oder hinsichtlich anderer Parameter die Grenzwerte aus den TAB-SW überschritten worden sind, oder wenn weitere, in einem durch FEW festzusetzenden Intervall (mindestens 3 Monate) durchzuführende, Kontrolluntersuchungen erforderlich werden.
- (3) Werden Intervalluntersuchungen erforderlich, hat der Kunde das Schmutzwasser im durch FEW festgesetzten Intervall auf seine Kosten durch eine von der obersten Wasserbehörde zugelassenen Stelle beproben und untersuchen zu lassen. Die Untersuchungsergebnisse sind FEW unverzüglich zu übergeben.
- (4) Im Falle von Grenzwertüberschreitungen kann FEW den Einbau und den Betrieb von automatischen Mess- und Registriereinrichtungen zur Kontrolle der Schmutzwasserbeschaffenheit durch den Kunden und auf seine Kosten verlangen.
- (5) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Schmutzwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (6) Der Kunde ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen sowie verfügbare Arbeitskräfte, Unterlagen und vorhandene Werkzeuge zur Verfügung zu stellen.

§ 10

Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch FEW in Betrieb genommen werden.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der FEW oder Dritter oder auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind. Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage hat der Kunde unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Soweit mit dem Schmutzwasser Leichtflüssigkeiten, z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette abgeschwemmt werden können, sind Abscheider in die Grundstücksentwässerungsanlage einzubauen und zu betreiben. Die Abscheider sind regelmäßig sowie bei Bedarf zu entleeren. FEW kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen.
- (4) Auf Verlangen der FEW hat der Kunde die Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlage entsprechend den geltenden Bestimmungen auf seine Kosten nachzuweisen. Die Beseitigung von Abflussstörungen in der Grundstücksentwässerungsanlage obliegt dem Kunden, der auch die Kosten zu tragen hat.
- (5) Auf begründetes Verlangen der FEW hat der Kunde auf seine Kosten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflussmengen, der Beschaffenheit der Abwässer sowie der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage einzubauen, zu betreiben und in ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten sowie die entsprechenden Nachweise beizubringen.
- (6) Die Absicht des Abbruchs von angeschlossenen Gebäuden ist FEW unbeschadet eines bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens so rechtzeitig mitzuteilen, dass die Anschlussleitung verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 11

Anschluss und Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) FEW oder deren Beauftragte schließen die Grundstücksentwässerungsanlage an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage an. Jede Anschließung ist vom Kunden bei FEW zu beantragen.
- (2) FEW kann für die Anschließung von dem Vertragspartner Kostenerstattung verlangen.
- (3) FEW ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlage vor und nach ihrer Anschließung zu überprüfen. Sie macht den Kunden auf erkannte Sicherheits-

mängel aufmerksam. Festgestellte Mängel sind innerhalb einer von der von FEW gesetzten, angemessenen Frist durch den Kunden zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der FEW anzuzeigen.

- (4) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist FEW berechtigt, bis zur angezeigten Beseitigung des Mangels die Entsorgung zu verweigern oder andere geeignete Maßnahmen zur Mängelbeseitigung auf Kosten des Kunden zu ergreifen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (5) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie durch deren Anschließung an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage übernimmt FEW keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn FEW bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 12

Vorbehandlungsanlagen

- (1) Soweit erforderlich, kann FEW die Einleitung des Schmutzwassers von dessen Vorbehandlung in einer Vorbehandlungsanlage abhängig machen oder die Rückhaltung oder Speicherung des Schmutzwassers verlangen. Die Erforderlichkeit ist insbesondere anzunehmen, wenn die Grenzwerte der TAB-SW nicht eingehalten werden oder wenn sonstige gewichtige Belange einer unbehandelten Einleitung entgegenstehen.
- (2) Vorbehandlungsanlagen sind Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage. Sie sind nach dem Stand der Technik, den einschlägigen DIN-Vorschriften und den jeweiligen Herstellerangaben einzubauen, zu betreiben und zu unterhalten. Sie sind mindestens einmal jährlich zu entleeren und zu reinigen. Näheres hierzu regeln die TAB-SW.
- (3) Zur Kontrolle der Schmutzwasserbeschaffenheit ist im Verlauf der Vorbehandlungsanlage eine Möglichkeit zur Probeentnahme zu schaffen.
- (4) Störungen der Vorbehandlungsanlage, die Auswirkungen auf den Betrieb der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage der FEW haben können, sind dieser unverzüglich anzuzeigen.

§ 13

Zutrittsrecht

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der FEW den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zur Ablesung der Messeinrichtungen, zur Entnahme von Proben oder zur Unterbrechung der Schmutzwasserentsorgung sowie zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dem Entsorgungsvertrag und diesen AEB erforderlich ist.

§ 14

Eigentum am Schmutzwasser, Funde

- (1) Mit der Einleitung des Schmutzwassers in die zentrale Schmutzwasserentsorgungsanlage der FEW geht das Eigentum an dem Schmutzwasser auf FEW über.
- (2) Im Schmutzwasser vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. FEW ist nicht verpflichtet, im Schmutzwasser nach Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

§ 15

Vorauszahlungen

- (1) FEW ist berechtigt, für die Schmutzwasserentsorgung eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt FEW Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

§ 16

Sicherheitsleistung

- (1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann FEW in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.
- (3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann sich FEW aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- (4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 17

Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist.

§ 18

Aufrechnung

Gegen Ansprüche der FEW kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 19

Datenschutz

FEW ist berechtigt und verpflichtet, alle Daten des Kunden unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutzgesetze des Bundes und des Landes Brandenburg zu verarbeiten und sichert zu, das Datengeheimnis zu wahren. Der Kunde erklärt sein Einver-

ständnis mit der automatisierten Datenverarbeitung durch FEW.